

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 06/2024 Ausgabetag: 27.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. 8. Änderungssatzung vom 26.03.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 15.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

8. Änderungssatzung vom 26.03.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 15.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 18.03.2024 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 2 wird insofern geändert, dass nach Satz 1 folgendes hinzugefügt wird: „Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung. Dieser Anspruch besteht nicht bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.“

Anlage

Nach § 6 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist das Straßenverzeichnis als Anlage Bestandteil der Satzung.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Auszug aus dem Straßenverzeichnis:

Straßenverzeichnis

Das Verzeichnis beinhaltet

- a) Fußgängerzonen und
- b) Anliegerstraßen, örtliche und überörtliche Straßen.

Die jeweilige Straßenart der unter b) alphabetisch aufgeführten Straßen sowie der nach §§ 1 und 2 der Satzung zur Reinigung Verpflichtete (Stadt oder Anlieger) sind durch Kürzel hinter den Straßennamen gekennzeichnet.

b) Anliegerstraßen, örtliche und überörtliche Straßen

einmalige wöchentliche Reinigung

Straßenname	Straßenart AS = Anliegerstr. öS = örtl. Str. üs = überörtl. Str. PrS = Privatstr.	Zur Reinigung Verpflichtete An = Anlieger St = Stadt
Hugo-Mense-Straße	AS	St
Ostring Stichstraße im BPlangebiet Nr. 388 Bielefelder Str./Ostring	AS	An
Alleestraße Stichstraße zw. Hs. 16 und 18	AS	An

Artikel II

Die Änderungen treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

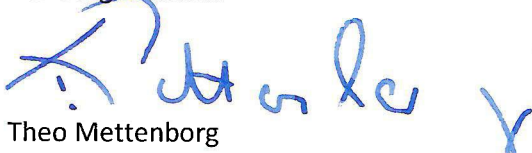
Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.03.2024

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg